

11. EU-Sozialpolitik und international

Sektion V, BMSK

Inhaltsverzeichnis

11.1.	EU-Sozialpolitik: allgemein	128
11.1.1.	Koordinierung der Sozialpolitik	128
11.1.2.	Sozialagenda	128
11.1.3.	Vertrag von Lissabon	129
11.1.4.	Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells	129
11.2.	EU-Sozialpolitik: spezielle Politikfelder	130
11.2.1.	Der nationale Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung	130
11.2.2.	Aktive Eingliederung	130
11.2.3.	Flexicurity – Etablierung als politische Strategie auf europäischer Ebene	131
11.2.4.	Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SSGI)	131
11.2.5.	EU-Förderungsmaßnahmen	132
11.2.6.	Demographische Herausforderung	132
11.2.7.	EU-Behindertenpolitik	133
11.2.8.	Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	135
11.2.9.	E-Inclusion	135
11.2.10.	Peking Follow-up	136
11.2.11.	Europäische Jahre	136
11.3.	Aktueller Stand der EU-Erweiterung	137
11.3.1.	Beitrittskandidatenländer	137
11.3.2.	Potenzielle Beitrittskandidatenländer	138
11.4.	Bilateraler Know-How-Transfer des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz (BMSK)	139
11.5.	Internationale Zusammenarbeit und internationale Institutionen	140
11.5.1.	Entwicklungszusammenarbeit (EZA)	140
11.5.2.	United Nations (UN)	140
11.5.3.	Europarat	141

11. EU-Sozialpolitik

11.1. EU-Sozialpolitik: allgemein

11.1.1. Koordinierung der Sozialpolitik

Im ersten Halbjahr 2006 hatte Österreich den EU-Ratsvorsitz inne. Beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen vom 18. bis 20. Jänner 2006 in Villach standen bei den Gesprächen der SozialministerInnen die Fragen im Mittelpunkt, wie die soziale Dimension der Strategie für Wachstum und Beschäftigung gestärkt und besser sichtbar gemacht werden kann und wie der Koordinationsprozess für Sozialschutz und soziale Eingliederung die Mitgliedstaaten unterstützen kann. Basierend auf den Ergebnissen dieses Treffens billigte der Rat „Beschäftigung, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 10. März 2006 neue gemeinsame Ziele und Arbeitsmethoden im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung. Der Rat nahm außerdem den „Gemeinsamen Bericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung“ an, in welchem dem Europäischen Rat jährlich über die Fortschritte der Koordinierungspolitik in diesen Bereichen berichtet wird.

Diese Straffung der verschiedenen Koordinationsprozesse im Sozialbereich (soziale Eingliederung; Pensionen; Gesundheit und Langzeitpflege) zu einem gebündelten Prozess für Sozialschutz und soziale Eingliederung umfasst die drei Bereiche Beseitigung der Armut und der sozialen Ausgrenzung, angemessene und tragfähige Pensionen sowie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege. Hierzu wurden erstmals drei gemeinsame horizontale Ziele (Chancengleichheit, Wechselwirkung mit den Lissabonner Zielen, Einbeziehung der Akteure) und je drei Ziele in den drei Politikfeldern angenommen. Diese gestraffte offene Koordinierung der Sozialschutz- und Eingliederungspolitik soll sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene eng mit der überarbeiteten Strategie von Lissabon verbunden sein, damit eine wechselseitige positive Beeinflussung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik erfolgen und Sozialschutz als produktiver Faktor gesehen werden kann.

Der Europäische Rat am 23./24. März 2006 betonte die Notwendigkeit einer engen Abstimmung zwischen den Bereichen Sozialschutz und soziale

Eingliederung mit der Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung auf nationaler und europäischer Ebene. Darüber hinaus bekräftigte der Europäische Rat, dass die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bis 2010 entscheidend vorangebracht werden muss, wobei ein besonderer Fokus auf die Bekämpfung der Kinderarmut gerichtet werden sollte.

Unter portugiesischer Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2007 kam es zu einer umfassenden Reflexion über die politischen Koordinierungsprozesse auf europäischer Ebene. Beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen vom 5. bis 6. Juli 2007 in Guimarães/Portugal wurden Erfolge, Hindernisse und Verbesserungsmöglichkeiten der Lissabon-Strategie und der Offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung erörtert.

Der slowenische Vorsitz im 1. Halbjahr 2008 befasste sich schließlich mit der Vorbereitung eines neuen Zyklus der Lissabon Strategie und neuer beschäftigungspolitischer Leitlinien. Bei der Frühjahrstagung des Europäischen Rates im März 2008 wurden die Integrierten Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2010 unverändert bestätigt. Die vom Europäischen Rat im März 2007 geforderte stärkere Sichtbarkeit der sozialen Dimension beschränkt sich auf Änderungen in den Einleitungstexten zu den Leitlinien. Die formelle Annahme erfolgte nach der Befassung des Europäischen Parlaments laut Amtsblatt der EU am 15. Juli 2008. Die neuen nationalen Reformprogramme für den Zeitraum 2008 bis 2010 wurden im Herbst 2008 vorgelegt.

11.1.2. Sozialagenda

Eine weitere Entwicklung im Kontext eines sozialen Europa ist die Konsultation der Europäischen Kommission zur sozialen Realität in Europa, die durch eine Mitteilung und ein Hintergrundpapier am 26. Februar 2007 gestartet wurde. Diese Konsultation lief bis 15. Februar 2008 und lieferte Beiträge zur Halbzeitbewertung der Sozialagenda und zur Überprüfung des Binnenmarkts.

Anfang Juli 2008 hat die Europäische Kommission die erneuerte Sozialagenda, ein umfassendes Initiativenpaket aus den Bereichen Beschäftigung und Soziales, Bildung und Jugend, Gesundheit und Informationsgesellschaft, vorgelegt, das erstmals beim Treffen der Sozial- und BeschäftigungsministerInnen in Chantilly am 10./11. Juli 2008 diskutiert wurde. Die Sozialagenda soll den BürgerInnen angesichts Globalisierung, Klimawandel und Alterung der Gesellschaft neue Chancen ermöglichen und Zugangsmöglichkeiten eröffnen. Die Sozialagenda umfasst u.a. die Ausweitung und Verbesserung des Anti-Diskriminierungsschutzes außerhalb von Beschäftigung und Beruf, die Stärkung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung sowie den ersten Bericht über die Situation der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse.

Die Debatte über die erneuerte Sozialagenda stellte einen Schwerpunkt der französischen Präsidentschaft im 2. Halbjahr 2008 dar und die Arbeiten wurden bei den formellen Ministerräten im Herbst 2008 fortgesetzt.

11.1.3. Vertrag von Lissabon

Nach mehr als 6-jährigen intensiven Verhandlungen konnten sich die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten am 18. Oktober 2007 in Lissabon (im Rahmen des informellen Treffens des Europäischen Rates) auf eine neue Grundlage für das künftige Handeln der Europäischen Union einigen.

Der Reformvertrag – „Vertrag von Lissabon“ – wurde am 13. Dezember 2007 von den Regierungschefs unterzeichnet. Am Tag davor, dem 12. Dezember 2007, wurde im Europäischen Parlament in Straßburg von den Präsidenten des EP, des Rates und der Kommission öffentlich die Grundrechtecharta proklamiert. Danach begannen die innerstaatlichen Ratifizierungen.

Der Vertrag von Lissabon stärkt das soziale Profil der EU und ist eine Grundlage, das Europäische Sozialmodell weiter zu entwickeln. Die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung, die Förderung der sozialen Gerechtigkeit und des sozialen Schutzes und die Solidarität zwischen den Generationen werden als neue Ziele der EU festgelegt.

Eine neue horizontale Sozialklausel legt fest, dass die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik auf die Förderung eines hohen

Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie auf ein hohes Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes achten muss. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt, da nun alle Organe der Gemeinschaft verpflichtet sind, bei allen Maßnahmen die soziale Dimension zu berücksichtigen.

Wichtig für die soziale Dimension sind die Charta der Grundrechte und hier insbesondere die sozialen Grundrechte. Diese Charta, bislang nur eine politische Absichtserklärung, soll durch einen Verweis im Vertrag von Lissabon in Zukunft Rechtsverbindlichkeit erlangen.

Die sozialen Grundrechte der Charta umfassen zum Beispiel Nichtdiskriminierung, Rechte älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben, Integration von Menschen mit Behinderungen, Zugang zu sozialer Sicherheit und sozialer Unterstützung oder Gesundheitsschutz. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann die so festgeschriebenen Grundrechte in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) sowie vor nationalen Gerichten bei der Umsetzung und Anwendung von Unionsrecht geltend machen.

11.1.4. Weiterentwicklung des europäischen Sozialmodells

Auf europäischer Ebene wurde die Diskussion zum Europäischen Sozialmodell durch den britischen Vorsitz und das Treffen der Staats- und Regierungschefs in Hampton Court 2005 auf die Tagesordnung gebracht und vom finnischen Vorsitz mit einer Konferenz im November 2006 fortgesetzt. Ziel der Konferenz war es, Lösungen zu finden, um ein Gleichgewicht zwischen Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialer Eingliederung auf europäischer Ebene herzustellen. Eng in diesem Zusammenhang stehend wurde auch die Frage nach dem Bestehen eines europäischen Sozialmodells und einer neuen Balance zwischen der „Europäischen Sozialpolitik“ und den nationalen Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten thematisiert.

Mit seinem Motto im Bereich Soziales „Kräfte bündeln für ein soziales Europa/für eine soziale Welt“ machte der deutsche Vorsitz 2007 die „Weiterentwicklung des Europäischen Sozialmodells“ zu einem expliziten Schwerpunkt. Das Thema des informellen Treffens im Jänner 2007 war „Gute

Arbeit“. Das Konzept der „Guten Arbeit“ umfasst insbesondere angemessene Entlohnung, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, umfassende soziale Absicherung, Recht auf Mitwirkung und familienfreundliche Gestaltung. Die MinisterInnen waren sich einig, dass „Gute Arbeit“ ein wichtiges Merkmal des europäischen Sozialmodells und ein zentraler Bestandteil der Lissabon-Strategie ist.

Im Februar 2007 wurde durch MinisterInnen aus insgesamt 12 Mitgliedstaaten (inkl. Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger) die Erklärung „Neuer Schwung für ein soziales Europa“ und die darin betonte Notwendigkeit der Stärkung des europäischen Sozialmodells unterzeichnet. Diese Initiative versteht sich als eine länder- und parteienübergreifende Initiative mit dem Ziel eines sozialen Europas, in dem sich Wirtschafts- und

Sozialpolitik in einer ausgewogenen Balance zueinander finden.

Als Beitrag zu diesem Diskussionsprozess über das europäische Sozialmodell fanden auf Initiative von Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger von 3. bis 5. August 2007 die Sommergespräche zum sozialen Europa in Salzburg statt. Unter Anwesenheit des Vorsitzenden des Rates für Beschäftigung und Soziales, José Antonio Vieira da Silva, des deutschen parlamentarischen Staatssekretärs für Arbeit und Soziales, Gerd Andres, sowie des Vorsitzenden des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten im Europäischen Parlament, Jan Andersson, wurde bei der Podiumsdiskussion auf Schloss Leopoldskron das Thema „Soziales Europa 2007 – Herausforderung und Chance“ diskutiert.

11.2. EU-Sozialpolitik: spezielle Politikfelder

11.2.1. Der nationale Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung

Im Herbst 2006 haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstmals Berichte über die nationalen Strategien für Sozialschutz und soziale Eingliederung an die Europäische Kommission übermittelt. Darin werden die Strategien dargelegt, die bis 2008 in den Bereichen soziale Eingliederung, Pensionen, Gesundheit sowie Langzeitpflege verfolgt werden.

Der Regierungswechsel in Österreich und die damit verbundenen neuen Zielsetzungen im Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode wurden zum Anlass genommen, der Europäischen Kommission von den veränderten Vorhaben im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung in Form eines Ergänzungsberichts 2007 zu berichten. Der Ergänzungsbericht wurde am 12. September 2007 vom Ministerrat angenommen und im Anschluss der Europäischen Kommission sowie dem österreichischen Parlament übermittelt.

Bis Herbst 2008 wurde ein neuer Strategiebericht für Sozialschutz und soziale Eingliederung für den Zeitraum 2008 bis 2010 ausgearbeitet. Der dazu notwendige Konsultationsprozess wurde mit einer Kick-off-Veranstaltung am 26. November 2007 eingeleitet. Die Einbindung der Akteure wurde über

das schriftliche Verfahren hinaus durch eine weitere Diskussionsveranstaltung im Juli 2008 sichergestellt.

11.2.2. Aktive Eingliederung

Am 8. Februar 2006 startete die Kommission mit ihrer Mitteilung über eine Anhörung zu Maßnahmen auf EU-Ebene zur Förderung der aktiven Einbeziehung von arbeitsmarktfernen Personen eine Konsultation der Sozialpartner gemäß Art. 138 EG-Vertrag. Die Konsultation wurde auf öffentliche Stellen und die Zivilgesellschaft ausgeweitet.

Am 17. Oktober 2007 legte die Kommission als zweite Stufe der Konsultation die Mitteilung „Modernisierung des Sozialschutzes im Interesse einer größeren sozialen Gerechtigkeit und eines stärkeren wirtschaftlichen Zusammenhalts: die aktive Einbeziehung der arbeitsmarktfernen Menschen voranbringen“ vor. Das BMSK gab dazu eine koordinierte österreichische Stellungnahme ab, in der die von der Kommission vorgeschlagene Vorgangsweise, gemeinsame Grundsätze für aktive Eingliederung zu erarbeiten und im Rahmen der Anwendung der offenen Methode der Koordinierung für Sozialschutz und soziale Eingliederung umzusetzen, begrüßt wurde.

Das Konzept der Kommission zur aktiven Eingliederung umfasst:

- Ausreichende Einkommensunterstützung zur Vermeidung sozialer Ausgrenzung,
- Verbindung zum Arbeitsmarkt,
- Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen.

Eine Mitteilung und eine Empfehlung der Kommission mit dem Vorschlag für die gemeinsamen Prinzipien und die weitere Umsetzung der Strategie der aktiven Eingliederung wurde im Oktober 2008 vorgelegt. Beim Rat im Dezember 2008 wurden die Schlussfolgerungen angenommen.

Das BMSK veranstaltete am 15. Mai 2008 eine Fachkonferenz zum Thema aktive Eingliederung in Wien. Ausgewählte europäische und österreichische ExpertInnen diskutierten Maßnahmen zur Mindestsicherung, Teilhabe und Armutsbekämpfung in Österreich und in der Europäischen Union.

11.2.3. Flexicurity – Etablierung als politische Strategie auf europäischer Ebene

Flexicurity ist eine bewusste Kombination

- flexibler – aber keinesfalls weniger verläSSLicher – vertraglicher Vereinbarungen,
- umfassender Strategien des lebenslangen Lernens,
- wirksamer und aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen sowie
- moderner, angemessener und nachhaltiger Systeme der sozialen Sicherheit.

Bei der Flexicurity-Debatte geht es nicht nur um das Arbeitsrecht, sondern um den gesamten Rahmen der Wettbewerbsbedingungen, der sozialen Sicherung, aber auch um die Finanz- und Steuer-, Bildungs-, Gleichstellungs- und Familienpolitik. Flexibilität und Sicherheit sollten dabei nicht als Gegensätze betrachtet werden, vielmehr sind beide Komponenten gleichrangig zu verfolgen. Die zentralen Bedürfnisse der Menschen unter dem Aspekt der nachhaltigen Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft sowie der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sollen in eine ausgewogene Balance gebracht werden.

Bereits unter österreichischem Vorsitz gab es beim informellen Treffen der Beschäftigungs- und SozialministerInnen in Villach eine Debatte über

Flexicurity, die schließlich in Schlussfolgerungen des Rates mündeten. Die finnische Präsidentschaft führte das Thema weiter fort und behandelte es u.a. am Sozialgipfel im Herbst 2006. Damit sollten Vorarbeiten für eine Mitteilung der Europäischen Kommission zu gemeinsamen Prinzipien zu Flexicurity geleistet werden. Unter Portugals Vorsitz fiel schließlich die Abhaltung der politischen Debatten zu Flexicurity auf Basis der Mitteilung der Europäischen Kommission („Gemeinsame Grundsätze für den Flexicurity-Ansatz herausarbeiten: Mehr und bessere Arbeitsplätze durch Flexibilität und Sicherheit“ vom Juli 2007). Beim Rat „Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz“ am 5. und 6. Dezember 2007 wurden gemeinsame Prinzipien angenommen. Diese sollen in der Folge bei der Umsetzung der integrierten Leitlinien berücksichtigt werden. Die Mitgliedstaaten sind dazu aufgerufen, in ihren nationalen Reformprogrammen explizit über ihre Flexicurity-Strategien zu berichten. Beim informellen MinisterInnentreffen am 1. und 2. Februar 2008 unter slowenischem Vorsitz in Brdo wurde die Stellung der älteren sowie der jungen ArbeitnehmerInnen am Arbeitsmarkt sowie die Anwendung der gemeinsamen Prinzipien betreffend Flexicurity auf diesen Personenkreis diskutiert.

11.2.4. Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SSGI)

Das Verhältnis der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SGI) und der sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (SSGI) zum EG-Recht (insbesondere in den Bereichen der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit des EU-Beihilfen- und des EU-Vergaberechts) wird seit Jahren auf europäischer Ebene thematisiert. Die Europäische Kommission hat dazu bereits mehrere Mitteilungen vorgelegt.

Am 20. April 2006 veranstaltete das BMSK gemeinsam mit der Europäischen Kommission eine Konferenz, die sich ebenfalls mit dieser Fragestellung beschäftigte. Weitere Themen der Konferenz waren die Bedeutung des Sektors für Wachstum und Beschäftigung und für den sozialen Zusammenhalt und die soziale Eingliederung.

Im Anschluss an die Mitteilung „Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon – die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union“ vom 26. April 2006 wurde ein eigenständiger Konsultationsprozess zu den Merkmalen bzw. Besonderheiten der

Sozialdienstleistungen durchgeführt, der bestätigte, dass Rechtsunsicherheit in Bezug auf das anwendbare Gemeinschaftsrecht besteht.

Nach intensiven Diskussionen innerhalb der Europäischen Kommission betreffend die weitere Vorgangsweise im Bereich der SSGI hat diese am 20. November 2007 gemeinsam mit dem umfassenden Paket zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes („Binnenmarktreview“) die Mitteilung „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen: Europas neues Engagement“ vorgelegt. Das Dokument fasst die bisherige Diskussion bzw. Aktivitäten auf europäischer Ebene zu SGI und SSGI zusammen und erläutert nochmals die rechtlichen Problemstellungen. Darüber hinaus werden in zwei Arbeitsdokumenten Fragestellungen zum EU-Beihilfen- und Vergaberecht erläutert.

Der inhaltliche Schwerpunkt der weiteren Aktivitäten liegt im Bereich der Qualität der SSGI. Die Europäische Kommission wird gemeinsam mit dem Sozialschutzausschuss (SPC) die Entwicklung eines freiwilligen Qualitätsrahmens mit methodischen Leitlinien für die Schaffung, Überwachung und Evaluierung von Qualitätsstandards unterstützen. Darüber hinaus wird der Sozialschutzausschuss offene Fragen in der Anwendung des Gemeinschaftsrechts analysieren, das EU-Beihilfen- und Vergaberecht ist dabei zentral.

11.2.5. EU-Förderungsmaßnahmen

Die EU hat am 24. Oktober 2006 ein „Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress“ beschlossen. Ziel dieses Programms ist es, zur Umsetzung der Sozialagenda der Europäischen Kommission und zur Erreichung der Lissabon-Ziele im Bereich Beschäftigung und Soziales beizutragen. Die neue Programm-Periode dauert sieben Jahre (2007 bis 2013) und ist mit einem Finanzrahmen von 743 Mio. EUR ausgestattet.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) soll einen maßgeblichen Beitrag zur Lissabon-Strategie der EU für Wachstum und Beschäftigung im bevorstehenden Planungszeitraum 2007 bis 2013 leisten. Die Verbindungen zwischen dem ESF und der Europäischen Beschäftigungsstrategie werden verstärkt, um das Erreichen der Beschäftigungsziele zu erleichtern. Besondere Bedeutung wird den zentralen Zielen der Strategie zukommen: Vollbeschäftigung, Qualität der Arbeitsplätze und Arbeitsproduktivität, sozialer Zusammenhalt und

soziale Integration. Weiters soll verstärkt eine Kohärenz zur Strategie für Sozialschutz und sozialen Eingliederung erstellt werden. Als deren wesentliches Ziel wird die Förderung der aktiven sozialen Eingliederung aller, sowohl durch Förderung der Beteiligung auf dem Arbeitsmarkt als auch durch Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung, formuliert. Als künftige Herausforderung gilt die bessere Verknüpfung der Nationalen Strategiepläne für Sozialschutz und soziale Eingliederung mit den Strukturfonds (insbesondere dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung).

Die seit 2004 laufenden Verhandlungen über den neuen Rechtsrahmen aller EU-Strukturfonds konnte im Juli 2006 abgeschlossen werden. Der neue Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 bietet Gelegenheit, die Gemeinschaftsinstrumente diesen Zielen anzupassen. Hinzu kommt, dass die jüngste Erweiterung auf zehn neue Mitgliedstaaten die EU vor neue erhebliche Herausforderungen stellt, insbesondere in Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, bei dem die Strukturfonds eine entscheidende Rolle spielen. Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die bisher im Rahmen der europäischen Strukturförderungen die am stärksten benachteiligten Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt als Zielgruppe hatte, wird es in der ab 2007 beginnenden neuen Strukturfondsperiode nicht mehr geben, die Maßnahmen von EQUAL soll in den gesamten ESF eingegliedert werden.

Im Rahmen der Heranführungshilfe der EU für die Beitrittskandidatenländer etablierte die EU Twinning als spezifisches Instrument zur Unterstützung des Auf- und Ausbaues der institutionellen Strukturen in den Beitrittsländern zur effektiven Umsetzung des EU-Rechts. Das BMSK beteiligte sich in den letzten Jahren bereits an mehreren Twinning bzw. Twinning-Light Projekten in den Bereichen Drogenprävention, Behindertenpolitik und berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, Kinder- und Jugendwohlfahrt, Seniorenpolitik, soziale Dienste etc. in Bulgarien, Russland, Slowenien, Slowakei, Ungarn und Tschechien.

11.2.6. Demografische Herausforderung

Die Bewältigung der demografischen Herausforderung ist eines der zentralen Themen im Zusammenhang mit der Anpassung und Weiterentwicklung der Sozialschutzsysteme.

In Fortführung der Arbeiten zur demografischen Herausforderung, die beim Treffen der Staats- und Regierungschefs in Hampton Court im Oktober 2005 als besonders wichtiges Thema hervorgehoben wurde, fand unter österreichischem EU-Vorsitz vom 2. bis 4. Februar 2006 in Wien die hochrangige ExpertInnenkonferenz zum Thema „Demografische Herausforderungen – Familie braucht Partnerschaft“ statt. Hauptthemen der Konferenz waren die innerfamiliäre Partnerschaft, respektive die Rolle der Väter sowie die Partnerschaft mit der Wirtschaft als Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein weiterer Schwerpunkt war dem Thema Mobilität und deren Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewidmet.

Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wurde von 17. bis 18. April 2007 in Berlin eine Konferenz „Demografischer Wandel als Chance: Wirtschaftliche Potenziale der Älteren“ abgehalten. Am 15. und 16. Mai 2007 fand das informelle Gleichstellungs- und FamilienministerInnen-treffen in Bad Pyrmont zum Thema „Gleiche Chancen für Frauen und Männer im Erwerbs- und Familienleben machen Familien stark“ statt.

Im Bereich Demografie setzte die slowenische Präsidentschaft die laufenden Arbeiten fort, wobei der Schwerpunkt auf folgende Themen gelegt wurde: Beziehungen zwischen den Generationen, intergenerationelle Solidarität und Langzeitpflege. Diese Themen wurden bei einer ExpertInnenkonferenz von 27. bis 29. April 2008 behandelt. Geplant sind Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Langzeitpflege.

Themenschwerpunkt der Sommergespräche zum sozialen Europa 2008 (1. bis 3. August 2008 in Salzburg) waren ebenfalls die demografischen Herausforderungen, wobei insbesondere die Bedeutung des demografischen Wandels für die 35- bis 65-Jährigen diskutiert wurde.

Unter französischem Vorsitz im 2. Halbjahr 2008 fiel die Abhaltung des 2. Demografieforums mit dem Fokus „Schaffung einer Gesellschaft, die aktives Altern unterstützt“ sowie „Schaffung besserer Bedingungen für Familien“.

ExpertInnengruppe Demografie

Nach einer vorbereitenden Sitzung am 23. Jänner 2007 mit VertreterInnen der Mitgliedstaaten beschloss die Europäische Kommission am 8. Juni 2007 formell die Einsetzung dieser Gruppe für die (verlängerbare) Dauer von 5 Jahren. Aufgabe der Gruppe ist es, die Europäische Kom-

mission in der Begleitung des demografischen Wandels und der Umsetzung der politischen Ausrichtungen zu beraten, die in der Mitteilung der Kommission „Die demografische Zukunft Europas – von der Herausforderung zur Chance“ vom 12. Oktober 2006 niedergelegt sind. Als Vorsitzende der Gruppe wurde Bundesministerin a.D. Eleonora Hostasch von der Europäischen Kommission ernannt. Die Gruppe tagt 3-bis 4-mal pro Jahr. Jeweils am Rande der Sitzung finden Zusammentreffen mit VertreterInnen der europäischen Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und weiteren ExpertInnen statt. So wurden 2007 z.B. die Prioritäten für den Demografiebericht 2008 mit den Stakeholdern diskutiert und es fand ein gemeinsames Seminar mit ExpertInnen der OECD statt.

Im Jahr 2008 fanden drei Sitzungen in Verbindung mit folgenden Seminaren und thematischen Konferenzen statt: Konferenz über die Misshandlung älterer Menschen im März, Seminar zur Evaluierung der familienpolitischen Maßnahmen im Juni und Demografieforum im November.

11.2.7. EU-Behindertenpolitik

Der EU-Aktionsplan zugunsten behinderter Menschen 2004 bis 2010 (Disability Action Plan, DAP) ist das Instrument zur Umsetzung der Kommissionsstrategie im Behindertenbereich und gliedert sich in Zweijahresphasen. Kernpunkte sind unter anderem die uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Beschäftigungsrahmenrichtlinie nach Artikel 13 EG-Vertrag – Antidiskriminierung) sowie die Einbeziehung der Behindertenthematik in alle einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen.

Im Zentrum des DAP 2006-2007 stand die Förderung der eigenständigen Lebensführung und der aktiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Bestandteil dieser Strategie war auch der Vorschlag, 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle auszurufen. Für den Zeitraum 2008 bis 2009 liegt der Schwerpunkt bei der Förderung der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Zusammenhang mit Arbeitsmarkt, Produkten, Dienstleistungen und Infrastrukturen. Weiters ist die Vervollständigung des Rechtsrahmens der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen vorgesehen.

Die Kommission hat im Zusammenhang mit dem DAP im Zweijahresrhythmus einen Bericht über die Situation behinderter Menschen in der EU ver-

öffentlich (EU-Behindertenbericht 2005 und 2007). Der nächste Bericht ist für 2009 vorgesehen.

Die EU-Behindertenpolitik ist dem sogenannten Disability Mainstreaming verpflichtet, demzufolge die Anliegen der Menschen mit Behinderungen in sämtlichen Politikbereichen beachtet werden müssen. Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung des Disability Mainstreaming im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Gemeinschaftsrecht), wobei das Verkehrsrecht eine beispielhafte Rolle einnimmt.

Die EU hat am 5. Juli 2006 die Verordnung über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität verabschiedet (Verordnung (EG) Nr. 1107/2006). Diese Verordnung (unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten) verbietet ab 26. Juli 2008 Flugunternehmen (Flugbetreibern und Flughäfen), Flugreisenden wegen ihrer Behinderung die Buchung eines Fluges oder das Besteigen eines Flugzeugs zu verweigern. Außerdem wird sichergestellt, dass Personen mit Behinderungen auf Flughäfen bzw. an Bord eines Flugzeugs kostenlos zusätzliche Hilfe (z.B. Beförderung von Begleithunden und Mobilitätshilfen etc.) in Anspruch nehmen können.

Nach mehrjährigen Verhandlungen hat die EU – im Rahmen des sogenannten 3. Eisenbahnpaketes – die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr angenommen. Diese Verordnung wird am 3. Dezember 2009 in Kraft treten und sieht einen besonderen Schutz von und Hilfeleistungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Eisenbahnverkehr vor (Anspruch auf Beförderung; Informationsrechte; Zugänglichkeit entsprechend den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität – TSI; Hilfeleistung an Bahnhöfen; Hilfeleistung im Zug; Entschädigung für verloren gegangene oder beschädigte Mobilitätshilfen oder sonstige spezielle Ausrüstungen; Recht auf Mindestinformationen vor Fahrtantritt über die Zugänglichkeit, Zugangsbedingungen und Verfügbarkeit von Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität im Zug; Recht auf Mindestnormen für die Qualität der Hilfeleistung für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität).

Am 26. April 2007 hat das Europäische Parlament (EP) eine Entschließung zur Lage der Frauen mit Behinderungen in der Europäischen Union angenommen. Durch diese Entschließung will das EP für die Rechte der Frau die europäische öffentliche Meinung für das Recht der Menschen mit Behinderungen sensibilisieren. Das EP will zudem eine Sensibilisierung für die Verschiedenartigkeit der Formen von Behinderung und Diskriminierung bewirken und dabei ganz besonders eine Sensibilisierung für das Recht der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen auf gleiche schulische Bildung erreichen. Das Europäische Parlament fordert wirksame Rechtsvorschriften und deren rasche Umsetzung. Gleichzeitig sollen Fördermaßnahmen die Einbindung von behinderten Frauen in das gesellschaftliche und soziale Leben verbessern.

Der deutsche EU-Ratsvorsitz veranstaltete von 11. bis 12. Juni 2007 in Berlin eine MinisterInnenkonferenz zur Integration behinderter Menschen. Die Tagung stand unter dem Motto „Bildung, Beschäftigung, Barrierefreiheit – Menschen mit Behinderungen stark machen“ und sollte die Integration behinderter Menschen in Bildung und Beschäftigung sowie ihre Chancengleichheit mit Blick auf die Barrierefreiheit in den Mittelpunkt stellen. Im Rahmen der Konferenz fand ein MinisterInnenreffen statt, bei dem sich die TeilnehmerInnen über die weitere Entwicklung des UNO-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechte-Konvention) austauschten und länderspezifisch gelungene Beispiele und Vorhaben im Bereich der Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung vorgestellt wurden.

Auf Initiative der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft (1. Jahreshälfte 2008) hat der Rat eine Entschließung zur Situation von Menschen mit Behinderungen in der Europäischen Union (Europäischer Aktionsplan 2008 – 2009) angenommen. Diese politische Willenserklärung enthält Aufforderungen an die Europäische Kommission, die Mitgliedstaaten, die EU-Organe etc., ihren jeweils erforderlichen Beitrag zu den Bereichen Antidiskriminierung, Umsetzung der UN-Behindertenrechte-Konvention, Zugänglichkeit (u.a. von Betreuungsdienstleistungen) und Behindertenbeschäftigung zu leisten.

Außerdem wurde während der slowenischen EU-Ratspräsidentschaft ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Empfehlung 98/376 behandelt und angenommen – diese

hat die gegenseitige EU-weite Anerkennung von Parkausweisen für Menschen mit Behinderung zum Inhalt (Einbeziehung der „neuen“ Mitgliedstaaten).

Von 22. bis 23. Mai 2008 fand unter slowenischem EU-Ratsvorsitz eine Konferenz mit einem inkludierten MinisterInnen-treffen in Kranjska Gora, Slowenien statt. Die wichtigsten Themen waren die Ratifizierung und Umsetzung der UNO-Konvention und die Frage von Beschäftigung und sozialer Eingliederung von Menschen mit Behinderungen.

11.2.8. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Die gemeinschaftlichen Vorschriften zur Koordinierung der einzelstaatlichen Systeme der sozialen Sicherheit sind derzeit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und ihrer Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 geregelt. Sie zielen darauf ab, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Personen in ihrem Geltungsbereich, die in einen anderen Mitgliedstaat reisen, sich dort aufhalten oder dort wohnen, nicht ihre Ansprüche im Bereich der sozialen Sicherheit verlieren. Die Bestimmungen gelten grundsätzlich für ArbeitnehmerInnen und Selbständige sowie für Studierende, für welche die Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gelten oder galten, soweit sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder als Staatenlose oder Flüchtlinge im Gebiet eines Mitgliedstaats wohnen, sowie für deren Familienangehörige und Hinterbliebene. Es handelt sich um eine Koordinierung und nicht um eine Harmonisierung der Systeme.

Die beiden Verordnungen wurden im Laufe der Jahre mehrfach geändert und aktualisiert. Die Verordnung EWG Nr. 1408/71 soll durch die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates ersetzt werden, die bereits am 29. April 2004 beschlossen wurde. Erst mit Inkrafttreten der dazugehörigen Durchführungsverordnung können die neuen Koordinierungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 angewandt werden.

Im Jahr 2007 wurden die Arbeiten an der neuen Durchführungsverordnung zügig fortgesetzt. Unter deutschem und portugiesischem EU-Ratsvorsitz konnte eine vorläufige politische Einigung über vier weitere Kapitel erreicht werden (Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vater-

schaft; Erstattung von finanziellen Aufwendungen für Leistungen bei Krankheit und bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten; Leistungen bei Arbeitslosigkeit; Familienleistungen). Unter slowenischem EU-Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2008 wurden die Vorschläge für die Anhänge der neuen Verordnung und beim Vorschlag für die neue Durchführungsverordnung folgende Kapitel vorläufig abgeschlossen: Titel IV, Kapitel III – „Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen, Einziehung vorläufiger Zahlungen, Ausgleich, Unterstützung bei der Beitreibung“ und möglicherweise Titel III, Kapitel 2 – „Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten“.

Jährliche Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72: Aufgrund von gesetzlichen Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften werden die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 574/72 jährlich angepasst. Für die so genannten verschiedenen Änderungen 2005 konnte unter österreichischem EU-Ratsvorsitz eine allgemeine Ausrichtung des Rates erreicht werden, die Einigung mit dem Europäischen Parlament wurde im 2. Halbjahr 2006 erreicht. Für die verschiedenen Änderungen 2006 wurde im ersten Halbjahr 2008 eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erreicht. Aufgrund des zu erwartenden Inkrafttretens der neuen Regelungen im Jahr 2009 oder 2010 handelt es sich dabei um die letztmaligen Erlassungen von „Verschiedenen Änderungen“ zu den geltenden Verordnungen.

11.2.9. E-Inclusion

Im Rahmen der Initiative „i2010 – eine europäische Informationsgesellschaft für Wachstum und Beschäftigung“ wurde auf Initiative der Europäischen Kommission gemeinsam mit der lettischen Regierung und unter Vorsitz der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft ein informelles MinisterInnen-treffen zur digitalen Integration („e-Inclusion“) in Riga von 11. bis 12. Juni 2006 organisiert. Die Ergebnisse des Treffens wurden in der so genannten „Riga-Erklärung“ festgehalten, die die nachfolgenden zukünftigen Prioritäten zur digitalen Integration in Europa darlegt:

- Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und ArbeitnehmerInnen;
- Verringerung der geographisch bedingten digitalen Kluft;

- Förderung des barrierefreien Zugangs („eAccessibility“) und Benutzerfreundlichkeit;
- Verbesserung der digitalen Bildung und Kompetenzen;
- Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt;
- Förderung von „eGovernment“.

Am 2. und 3. Dezember 2007 fand eine MinisterInnenkonferenz zu „e-Inclusion“ in Lissabon statt, die u.a. auch Maßnahmen zur „eAccessibility“ zum Gegenstand hatte.

11.2.10. Peking Follow-up

Im Anschluss an die vierte Weltfrauenkonferenz in Peking 1995 hat der Europäische Rat von Madrid eine jährliche Überprüfung der Umsetzung der Peking Aktionsplattform in den Mitgliedstaaten gefordert. 1998 kam der Rat unter österreichischem EU-Ratsvorsitz überein, dass die jährliche Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform Peking ein einfaches Set an qualitativen und quantitativen Indikatoren und Benchmarks umfassen soll. Seit 1999 werden für von der Aktionsplattform Peking definierte Bereiche Indikatoren entwickelt. Während der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2006 wurden im Bereich Frauengesundheit folgende Indikatoren behandelt: Gesunde Lebensjahre, Zugang zur Gesundheitsversorgung, Herz-Kreislaufkrankungen. Die finnische EU-Ratspräsidentschaft wählte das Thema der institutionellen Mechanismen zur Förderung der Frau, der deutsche EU-Ratsvorsitz befasste sich mit Indikatoren zur allgemeinen und beruflichen Bildung. Der portugiesische EU-Ratsvorsitz erarbeitete Indikatoren im Bereich Frauen und Armut, der slowenische EU-Ratsvorsitz befasste sich mit dem Bereich „Mädchen“ und erarbeitete ein Follow-up zu den Peking-Indikatoren „Frauen in politischer Entscheidungsfindung“.

11.2.11. Europäische Jahre

Die EU hat mit Beschluss Nr. 771/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 das Jahr 2007 zum „Europäischen Jahr der Chancengleichheit für alle – Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft“ erklärt. In Österreich war das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die nationale Durchführung des Europäischen Jahres 2007 zuständig.

Das Europäische Jahr der Chancengleichheit für alle hatte im Wesentlichen drei Ziele:

1. den BürgerInnen der Europäischen Union ihre Rechte auf Gleichbehandlung besser bewusst zu machen;
2. Chancengleichheit für alle zu fördern – ob im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt, in der Schule, am Arbeitsplatz oder bei der Gesundheitsversorgung;
3. Vielfalt als Gewinn und wichtigen Faktor für die Europäische Union zu propagieren.

Aus behindertenpolitischer Sicht wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Bekämpfung von (Langzeit-)Arbeitslosigkeit und (Wieder-)Heranführung von Menschen mit Behinderung an den Arbeitsmarkt,
- Qualifikation und Erstintegration von Jugendlichen,
- Beratung von Unternehmern,
- Sensibilisierung,
- Barrierefreiheit,
- Weiterentwicklung der organisatorischen Rahmenbedingungen.

In der Sozialagenda 2005 bis 2010 hat die Europäische Kommission ein Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung für 2010 angekündigt. Nach einer Konsultation zahlreicher Akteure mittels eines Fragebogens im ersten Halbjahr 2007 legte die Europäische Kommission am 12. Dezember 2007 den Vorschlag für einen Beschluss über das Europäische Jahr vor. Am 2. Oktober wurde der Beschluss im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens von Rat und Europäischem Parlament angenommen. Das BMSK wird für die Durchführung des Europäischen Jahres 2010 in Österreich verantwortlich sein.

Mit dem Europäischen Jahr sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- Anerkennung des Rechts der von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffenen Menschen auf ein Leben in Würde und umfassende Teilhabe an der Gesellschaft. Das Bewusstsein für die Lage armer Menschen soll geschärft, ihr Zugang zu Rechten, Ressourcen und Dienstleistungen gefördert und Stereotype und Stigmatisierungen bekämpft werden;
- verstärkte Identifizierung der Öffentlichkeit mit Strategien und Maßnahmen zur Förderung der sozialen Eingliederung durch Betonung der Verantwortung, die jeder Einzelne im

Kampf gegen Armut und Marginalisierung trägt;

- Förderung eines stärkeren sozialen Zusammenhalts durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vorteile, die für jeden mit einer Gesellschaft verbunden sind, in der es keine

Armut mehr gibt und in der niemand an den Rand gedrängt wird;

- Bekräftigung des starken politischen Engagements der EU für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und Förderung dieses Engagements auf allen Entscheidungsebenen.

11.3. Aktueller Stand der EU-Erweiterung

11.3.1. Beitrittskandidatenländer

Abschluss der 5. Erweiterungsrunde: Bulgarien und Rumänien

Am 1. Jänner 2007 traten Bulgarien und Rumänien der EU bei, womit die fünfte Erweiterungsrunde abgeschlossen ist.

Mit dem Beitritt, für den die Umsetzung der Kopenhagener Kriterien (politische und wirtschaftliche Kriterien sowie Übernahme des Acquis Communautaire) relevant ist, wurden Schutzklauseln vereinbart: eine Übergangsbestimmung betrifft die Arbeitnehmerfreizügigkeit, die bis zu sieben Jahre ab Beitritt eingeschränkt wird; eine weitere Übergangsbestimmung beinhaltet erstmalig nach Beitritt die Fortsetzung des Monitorings im Bereich Justiz und Inneres mittels eines „Kooperations- und Verifizierungsmechanismus“ (KVM). Bulgarien und Rumänien berichten regelmäßig über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Benchmarks in diesen Bereichen.

Beginn der 6. Erweiterungsrunde: Kroatien, Türkei und Mazedonien

Mit Türkei und Kroatien wurden die EU-Beitrittsverhandlungen offiziell am 3. Oktober 2005 eröffnet, wobei neben den bisherigen Kriterien auch die Integrationsfähigkeit der EU Berücksichtigung findet. Mazedonien erhielt 2005 den Beitrittskandidatenstatus, die Verhandlungen werden voraussichtlich 2009 aufgenommen. Die Beitrittsverhandlungen sind in zwei Phasen unterteilt:

Phase 1: Der Screeningprozess wird kapitelweise durchgeführt und gibt Aufschluss darüber, ob das Beitrittskandidatenland für die Öffnung einzelner Kapitel ausreichend vorbereitet ist.

Phase 2: Für den Fall, dass es nicht ausreichend vorbereitet ist, wird die Erfüllung von Eröffnungsbenchmarks festgelegt. Bei ausreichender Vorbereitung wird das Kapitel für Verhandlungen geöffnet.

Das BMSK ist, gemeinsam mit anderen Ministerien, von den 35 Verhandlungskapiteln fachlich für die Kapitel 2 (Arbeitnehmerfreizügigkeit, soweit dies die Koordinierung der sozialen Sicherheit betrifft), Kapitel 19 (Sozialpolitik und Beschäftigung, soweit dies den sozialen Schutz betrifft) und Kapitel 28 (Verbraucher- und Gesundheitsschutz betreffend den Verbraucherschutz) zuständig.

Kroatien

Der Screeningprozess für alle Verhandlungskapitel ist bereits abgeschlossen. Mit aktuellem Stand zur 6. Beitrittskonferenz (25. Juli 2008) sind 21 Kapitel eröffnet, drei wurden bereits abgeschlossen.

Zu Kapitel 2: Das Kapitel wurde am 17. Juni 2008 im Rahmen der 6. Beitrittskonferenz eröffnet und steht seither in Verhandlung. Im Vorfeld der Kapitelöffnung stand erstmals ein Impact Assessment über die Auswirkungen des EU-Beitritts. Österreich sprach sich für strengere Übergangsarrangements aus, die sowohl den Bereich ArbeitnehmerInnenfreizügigkeit als auch die Arbeitskräfteentsendung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in bekannten sensiblen Sektoren umfassen sollen. Dieser Forderung wurde Rechnung getragen.

Auch Kapitel 19 wurde im Rahmen der Beitrittskonferenz am 17. Juni 2008 geöffnet. Die Verhandlungen waren zuvor an die Erfüllung eines Eröffnungsbenchmarks geknüpft. Der Verhandlungsbeginn erfolgte schließlich auf Grundlage des von der kroatischen Regierung 2007 angenommenen „Aktionsplans zur legislativen Anpassung und zur Errichtung der erforderlichen Kapazitäten zwecks Umsetzung und Vollziehung des Acquis Communautaire für Kapitel 19“ durch die Europäische Kommission. Um eine raschere Öffnung des Verhandlungskapitels zu ermöglichen, unterstützte Österreich die Festlegung von sogenannten „Schließungsbenchmarks“ und forderte

inhaltlich die intensive Behandlung v.a. der Bereiche ArbeitnehmerInnenschutz, Arbeitsinspektion sowie Gleichstellung von Frauen und Männer.

Zu Kapitel 28: Die Öffnung des Kapitels erfolgte bereits am 12. Oktober 2007, es steht seither in Verhandlung.

Türkei

Mit 17. Juni 2008 (5. Beitrittskonferenz) stehen insgesamt 8 Kapitel in Verhandlung. Die Verhandlungen verlaufen jedoch schleppend, neben Fragen der Einhaltung von Menschenrechten wurde die Eröffnung verschiedener Kapitel von der Umsetzung des Zusatzprotokolls des Ankara-Abkommens (Zollunion) abhängig gemacht.

Zu Kapitel 2: Der Screeningbericht wurde im Jänner 2008 von der EK vorgelegt. Die EK kommt zum Schluss, dass die Türkei in diesem Kapitel ausreichend vorbereitet ist und empfiehlt daher die Eröffnung der Verhandlungen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden.

Der Screeningbericht wird zurzeit in der Ratsarbeitsgruppe „Erweiterung“ behandelt. Österreich und Deutschland sprechen sich gegen die Öffnung dieses Kapitels zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund eines fehlenden Impact Assessment aus.

Zu Kapitel 19: Der Screeningprozess ist bereits abgeschlossen. Dabei wurden Eröffnungsbenchmarks gefordert: Die Verhandlungen zu diesem Kapitel können erst beginnen, wenn die Türkei die Ausübung der Gewerkschaftsrechte gemäß EU-Standards und die Umsetzung der Kern-IAO-Konventionen gewährleistet bzw. einen Aktionsplan zur schrittweisen Umsetzung und Stärkung des Acquis zugunsten aller Arbeitskräfte vorlegt. Dieser Plan sollte vor allem auch SchwarzarbeiterInnen („undeclared workers“) berücksichtigen sowie eine ökonomische und soziale Analyse enthalten. Die Türkei hat vor allem den Aspekt Gender Mainstreaming zu beachten.

Zu Kapitel 28: Dieses Kapitel wurde im Rahmen der Beitrittskonferenz am 19. Dezember 2007 eröffnet und steht seither in Verhandlung.

Mazedonien (FYROM)

Im Dezember 2005 wurde Mazedonien der Beitrittskandidatenstatus verliehen. 2009 können Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden.

11.3.2. Potenzielle Beitrittskandidatenländer

Zu den potenziellen Beitrittskandidatenländern zählen: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien und Kosovo.

Im Jahr 2000 leitete die EU für die Länder des Westbalkans den „Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess“ ein, der die Heranführungsstrategie der potentiellen Balkanländer an die EU ermöglichen soll. Der Prozess beinhaltet von Beginn an eine Perspektive auf einen möglichen EU-Beitritt für alle teilnehmenden Länder und wird je nach Entwicklungsstand jedes einzelnen Landes angepasst. Seit 2003 bekräftigt die EU regelmäßig, dass die Zukunft der Länder des Westbalkans in der EU liegt.

Die Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens (SAA) und die Umsetzung der mit dem SAA eingegangenen Verpflichtungen entscheiden maßgeblich darüber, ob die EU den Beitrittsantrag eines dieser Länder prüft. Keines der hier genannten Länder hat bisher einen Antrag gestellt. Ein SAA wurde mit Albanien im Juni 2006 unterzeichnet, mit Montenegro im Oktober 2007 und mit Bosnien und Herzegowina im Juni 2008. Diese Abkommen werden gegenwärtig ratifiziert. Auch mit Serbien wurden im April 2008 die Verhandlungen für ein solches Abkommen bereits abgeschlossen, die Ratifizierung des SAA hängt jedoch von der künftigen Kooperation Serbiens mit dem ICTY (International Criminal Tribunal for former Yugoslavia) ab.

In Folge der Unabhängigkeitserklärung des Kosovo (17.02.2008 – Anerkennung durch Österreich und des Großteils der EU-Mitgliedstaaten außer Spanien, Zypern und Rumänien) stellt die EU erhebliche Finanzmittel zum Institutionenaufbau bereit.

11.4. Bilateraler Know-How-Transfer des BMSK

Sozialattachés

Im Vordergrund der Tätigkeit der Sozialattachés steht der Know-How-Transfer des BMSK. Den Gastländern werden bi- und multilaterale Seminare und Projekte wie Förderungen angeboten, um das Europäische Sozialmodell zu stärken und die Sozialstandards vor Ort anzuheben. Die Attachés entwickeln gemeinsam mit den VertreterInnen der offiziellen Dienststellen Maßnahmen (z.B. Twinnig/Institution Building-Projekte), die mit EU-Mitteln finanziert werden können.

Weiters gehören zu den Aufgaben der Sozialattachés die Netzwerkarbeit sowie Beratung und Hilfestellung in Einzelfällen wie auch die Erstellung von sozialpolitischen Berichten.

Seit 1. Juli 2007 ist das BMSK mit insgesamt 3 Attachés in folgenden Ländern vertreten: Rumänien und Bulgarien; Kroatien und Mazedonien; Serbien und Bosnien/Herzegowina.

Ukraine

Das Land ist im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sehr an einer Annäherung an die EU interessiert. So besteht mit der Ukraine seit einigen Jahren ein etablierter Erfahrungsaustausch im Sozialbereich. Im Jahr 2007 wurde auf Ministerienebene eine Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sozialpolitik zwischen dem BMSK und dem Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik der Ukraine für die Jahre 2007 bis 2010 unterzeichnet. Ende Dezember 2007 konnte dazu auch ein konkretes Arbeitsprogramm zur Umsetzung der bilateralen Absichtserklärung vereinbart werden. Schwerpunkte des Erfahrungsaustauschs sind u.a. Fragen der Pensionsversicherung, der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, der sozialen Mindeststandards, der sozialen Eingliederung und die Reform von sozialen Diensten in der Ukraine. Im Bereich beruflicher Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen wurden bereits konkrete bilaterale Projekte (2007 – 2009) vereinbart.

Russland

Eines der Schwerpunktländer des Know-How-Transfers im Sozialbereich stellt Russland dar. Bereits 1999 wurde im Rahmen der gemischten Wirtschaftskommission Österreich/Russland eine bilaterale Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit im Sozialbereich ins Leben gerufen. Insgesamt gab

es bis dato 12 Treffen, bei denen jährlich ein einwöchiger Erfahrungsaustausch in Russland und in Österreich zu verschiedenen relevanten sozialpolitischen Schwerpunkten stattfindet. Inhaltliche Schwerpunkte sind insbesondere Fragen der Armutsbekämpfung und der Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung sowie Behindertenpolitik, berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen, Seniorenpolitik, soziale Dienste, Entwicklung von NGOs im Sozialbereich und Gewaltschutz in der Familie.

Neben bilateralen Projekten unterstützte das BMSK das UNICEF-Projekt "Consolidation and Expansion of the Child Rights Ombudspersons Network in Russia" (2005 – 2007).

MinisterInnen- und ExpertInnenbesuche

Zur Stärkung der bilateralen und internationalen Zusammenarbeit finden jährlich zahlreiche MinisterInnenbesuche statt. In den Jahren 2007 und 2008 gab es Treffen auf MinisterInnenebene mit folgenden Ländern: Ägypten, Brasilien, Bulgarien, Israel, Liechtenstein, Moldau, Rumänien und Ukraine.

Die TeilnehmerInnen im Rahmen von ExpertInnenbesuchen (Personen aus Ministerien, NGOs etc.) kamen aus Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Slowakei, Slowenien, Türkei, Kroatien, Mazedonien, Serbien, der Russischen Föderation, der Ukraine, Armenien, Aserbaidschan, China, Südkorea.

Zu den wichtigsten diskutierten Themenkreisen gehörten:

- Das österreichische Sozialschutzsystem,
- das österreichische Pensionsmodell zur Alterssicherung bzw. seine Finanzierung und Reformen der letzten Jahre,
- Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen und deren soziale und berufliche Integration,
- Armutsbekämpfung (Maßnahmen wie Bedarfsorientierte Mindestsicherung, Leistungen in den Bereichen Soziales und Familie etc.) sowie
- Konsumentenschutzmaßnahmen und deren Implementierung (Durchführung von Richtlinien und Gesetzen, Aufbau der Infrastruktur, Verbraucherinformation).

11.5. Internationale Zusammenarbeit und internationale Institutionen

11.5.1. Entwicklungszusammenarbeit (EZA)

Durch die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaft gewinnt die soziale Dimension der Globalisierung zunehmend an Bedeutung. Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird es zukünftig verstärkt darum gehen, soziale Mindeststandards zu thematisieren und wichtige internationale Akteure bei deren Umsetzung zu unterstützen („Decent work“-Konzept der Internationalen Arbeitsorganisation – ILO); weiters soll der Erfahrungsaustausch im Sozialbereich mit EZA-Ländern forciert werden.

Armutsbekämpfung ist eines der zentralen Ziele der UN-Millenniums-Entwicklungsziele, des „Europäischen Konsenses zur Entwicklungspolitik“ vom Dezember 2005 sowie des österreichischen Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes.

Das BMSK hat im Jahr 2007 Sozialprojekte im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere in Osteuropa, am Westbalkan, in Indonesien, Afghanistan und Indien finanziert.

Weiters arbeitet das BMSK an der innerösterreichischen Koordination (Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, Austrian Development Agency – ADA) der Entwicklungszusammenarbeit sowie auf EU-Ebene mit, um entsprechende sozialpolitische Schwerpunkte zu setzen. Die soziale Dimension der Globalisierung ist einer von zwölf Schwerpunktbereichen im Rahmen der Politikkohärenz für Entwicklung der EU seit 2007.

Die Leitlinie „Armutsminderung“ wurde als zentrales Anliegen und als umfassende Herausforderung der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (ÖEZA) formuliert. Diese spiegelt auch den zentralen Aufgabenbereich der Armutsbekämpfung im BMSK wieder. Wichtig für das Ressort erscheint in diesem Zusammenhang der Ansatz „Mainstreaming Armutsbekämpfung“. Dabei sollen die Mittel der ÖEZA primär Programmen mit hoher Armutrelevanz und mit merkbarer armutsreduzierender Wirkung vorbehalten sein, die im Besonderen die am meisten von Armut betroffenen Gruppen unterstützen sollen (wie Kinder, behinderte Menschen, ältere Personen).

11.5.2. United Nations (UN)

Wirtschafts- und Sozialrat

Der „Wirtschafts- und Sozialrat“ (Economic and Social Council-ECOSOC) der UN ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen. Er ist gemäß der Satzungen das zentrale Organ der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung. Ferner koordiniert der ECOSOC UN-Sonderorganisationen wie ILO, UNDP, Weltbankgruppe, WHO etc. und die Programme und Fonds der UN (UNIFEM, UNICEF etc.). Am 12. August 2008 traf der Präsident des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Vereinten Nationen, Herr Botschafter Léo Mérorès, Herrn Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger zu einem Gespräch in Wien, um aktuelle Fragen des ECOSOC zu erörtern.

Der Ausschuss für soziale Entwicklung der UNO

Der Ausschuss für soziale Entwicklung der UNO (Commission on Social Development – CSocD) ist einer der Arbeitsausschüsse des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) der UNO. Die CSocD versteht sich als UN-Schlüssel-Einheit zur Umsetzung der im Jahr 1995 am „World Summit for Social Development Agreements“ in Kopenhagen beschlossenen Kopenhagener Deklaration sowie zum Aktionsprogramm zur Sozialen Entwicklung.

Die 44. Sitzung der CSocD im Jahr 2006 fand unter dem österreichischen EU-Vorsitz im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York statt. Die wichtigsten Diskussionspunkte waren dabei die „Review of the first UN Decade for the Eradication of Poverty (1997-2006)“ sowie die UN-Behindertenrechte-Konvention.

Die 45. Sitzung im Jahr 2007 und die 46. Sitzung der CSocD hatten das Thema „Promoting full employment and decent work for all“ zum Schwerpunkt. Ab 2007 stellte die CSocD ihre Arbeitsmethode auf einen zweijährigen Rhythmus um, weshalb die festgelegten Themen nunmehr für jeweils zwei Jahre gelten. Das erste Jahr ist das sogenannte „Review-Jahr“, wo die bisher geleistete Arbeit zu den einzelnen Themenbereichen präsentiert wird. Das zweite, das sogenannte „Policy-Jahr“, diskutiert die geplanten Fortschritte für

die künftige Arbeit. Die Vereinten Nationen erhoffen sich, dass die Ergebnisse des CSocD rascher umgesetzt werden.

Die 46. Sitzung der CSocD fand von 6. bis 15. Februar 2008 zum Schwerpunktthema "Promoting full employment and decent work for all" statt. Ferner wurde eine „Review“ folgender UN-Pläne und Aktionsprogramme vorgenommen:

- 1) World Programme of Action concerning Disabled Persons
- 2) World Programme of Action for Youth
- 3) Madrid International Plan of Action on Ageing, 2002
- 4) Family issues, policies and programmes

Nach schwierigen Verhandlungen konnten dann auch folgende Resolutionen beschlossen werden:

- 1) „Full employment and decent work for all“
- 2) Social Dimension of the New Partnership for Africa's Development
- 3) Future Organization and methods of work of the Commission for Social Development
- 4) Further promotion of equalization of opportunities by, for and with persons with disabilities and protection of their human rights
- 5) Mainstreaming disability in the development agenda

UN-Behindertenrechte-Konvention

Im Jänner 2006 fand im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York das 7. Ad Hoc Committee (AHC) zur Verhandlung einer „Konvention zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen“ statt. Die österreichische EU-Präsidentschaft führte die EU-Verhandlungsgruppe an. Ihre Aufgabe bestand darin, die konsolidierte EU-Position in alle entsprechenden Verhandlungen einzubringen und sie zu einem baldigen Abschluss zu bringen.

So fand im August 2006 das achte und letzte AHC statt. Dabei konnten sich alle beteiligten Nationen auf einen gemeinsamen Textvorschlag einigen. Die Konvention umfasst nun alle Lebensbereiche wie beispielsweise Recht auf politische Teilhabe, Bildung, Gesundheit, körperliche Integrität und Gleichstellung am Arbeitsplatz. Der Denkansatz ist, dass Menschen mit Behinderungen nicht durch ihre Behinderung eingeschränkt sind, sondern lediglich den von Menschen ohne Behinderungen verursachten erschwerenden Bedingungen gegenüberstehen, die es ihnen internatio-

nal bisher nicht ermöglichen, gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilzunehmen.

Im Dezember 2006 wurde dieser Textvorschlag von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Bundesminister a.D. Dr. Erwin Buchinger hat am 30. März 2007 in New York für Österreich das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnet.

Artikel 33 dieses Übereinkommens fordert die Mitgliedstaaten zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens auf. Es wurde daher für den Bereich der Bundeskompetenz in einer Novelle zum Bundesbehindertengesetz (BBG) ein nationalstaatlicher Überwachungsmechanismus geschaffen (BGBl. I Nr. 109/2008). Dieser beinhaltet insbesondere

- die Errichtung eines unabhängigen und weisungsfreien Monitoringausschusses des Bundesbehindertenbeirates beim BMSK sowie
- die angemessene Einbindung der Zivilgesellschaft in den Überwachungsprozess durch im Ausschuss vertretene Mitglieder von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie eines Vertreters/einer Vertreterin der wissenschaftlichen Lehre.

Am 3. Mai 2008 ist die Konvention in Kraft getreten und damit für jene Staaten völkerrechtlich wirksam, die sie bereits ratifiziert haben. Der österreichische Ratifizierungsprozess ist mittlerweile abgeschlossen.

11.5.3. Europarat

Das BMSK ist entsprechend seiner Kompetenzlage im Europäischen Komitee für soziale Kohäsion (CDCS) des Europarates vertreten. Im Berichtszeitraum fanden 4 Sitzungen statt.

Das Forum 2006 beschäftigte sich mit dem Thema "Rethinking social policies in response to cultural, ethnic and religious diversity".

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt war der von der „High-Level Taskforce on Social Cohesion“ veröffentlichte Bericht „Towards an active, fair and socially cohesive Europe“ samt Empfehlungen an den Europarat. Im Bericht wird festgehalten, dass soziale Kohäsion mit fünf Hauptherausforderungen zu kämpfen hat: Globalisierung, demogra-

fischer Wandel, Migration und kulturelle Vielfalt, politische Veränderungen sowie wirtschaftliche und soziale Veränderungen.

Die Empfehlungen an den Europarat sind:

- Standard-Setting, Monitoring und Evaluierung bestehender Instrumente im Bereich soziale Kohäsion;
- Diskussion und Analysen zur Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzepts „soziale Kohäsion“;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung nationaler Umsetzungsprogramme des Konzepts;
- Förderung der Zusammenarbeit von Organisationseinheiten, die mit sozialer Kohäsion befasst sind;
- Partnerschaften mit anderen nationalen und internationalen Organisationen.